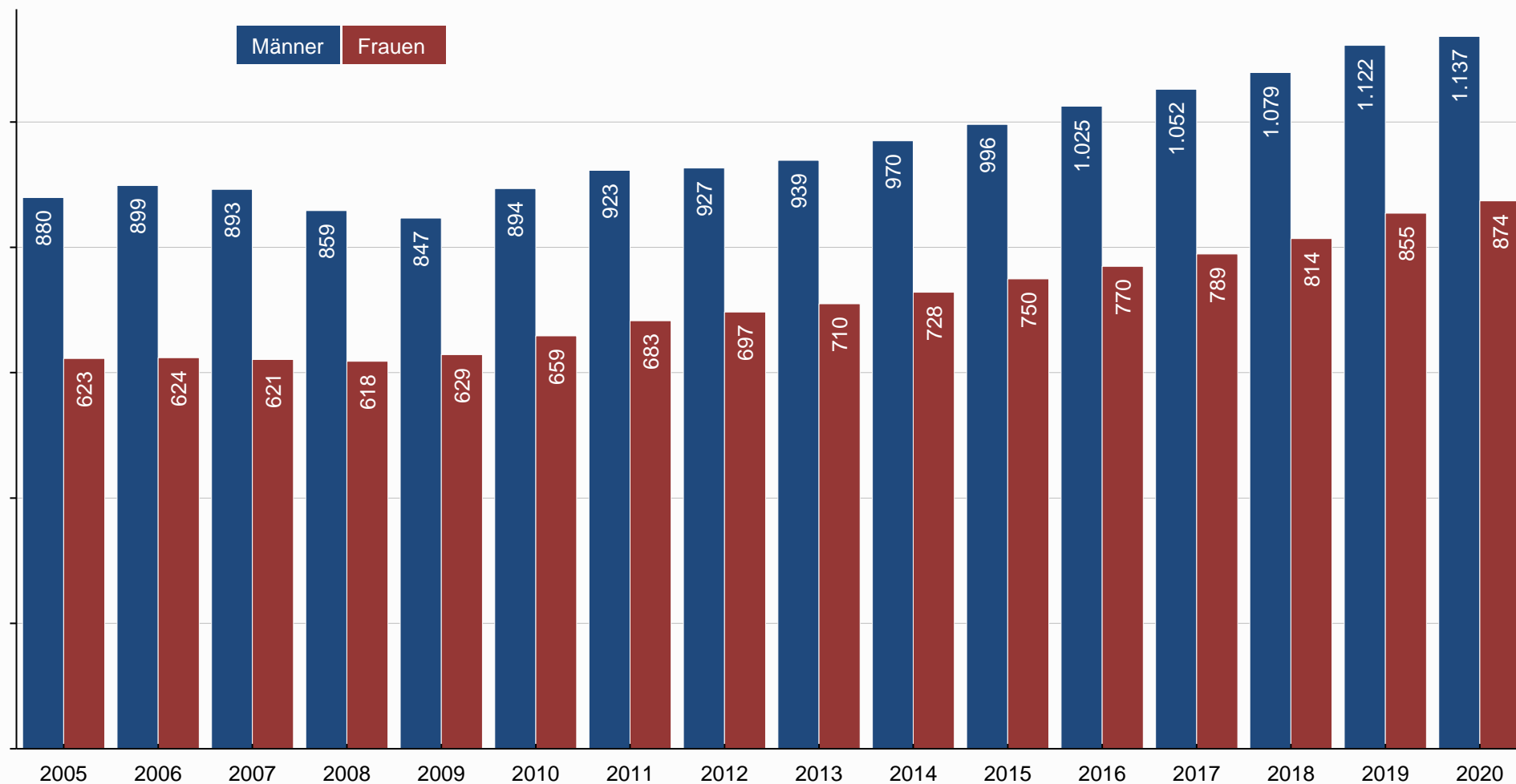


■ Durchschnittliche Zahlbeträge von Arbeitslosengeld I, Männer und Frauen, 2005 - 2020 in Euro/Monat



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021), Arbeitslosengeld (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)

Durchschnittliche Zahlbeträge von Arbeitslosengeld I (SGB III) nach Geschlecht 2005 - 2020

Die durchschnittliche Höhe der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I fällt im Jahr 2020 mit 1.137 Euro/Monat (Männer) bzw. 874 Euro/Monat (Frauen) moderat aus. Dies liegt daran, dass die Leistungssätze (60 % bzw. 67 % des monatlichen Nettoentgelts, siehe unten) niedrig sind und dass sich das Arbeitslosigkeitsrisiko auf Beschäftigte im unteren und mittleren Einkommensegment konzentriert.

Die erheblichen Unterschiede beim durchschnittlichen Arbeitslosengeld zwischen Männern und Frauen spiegeln die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern wider. Frauen verdienen im Schnitt weniger als Männer (vgl. [Abbildung III.2b](#)) und sind zu hohen Anteilen nur teilzeitig beschäftigt (vgl. [Abbildung IV.8c](#)). Auch die Wahl der Steuerklasse V (mit hohen steuerlichen Belastungen und einem entsprechend geringen Nettoentgelt, vgl. [Abbildung III.100](#)), die bei verheirateten Frauen häufig vorkommt, führt zu niedrigen Arbeitslosengeldbeträgen.

Diese Abweichungen zeigen sich noch viel deutlicher, wenn man die Leistungshöhe nach Zahlbetragsklassen aufschlüsselt (vgl. [Abbildung IV.53](#)).

Im zeitlichen Verlauf seit dem Jahr 2005 haben sich die durchschnittlichen Zahlbeträge des Arbeitslosengelds tendenziell erhöht, bei den Frauen (+ 40,4 %) etwas mehr als bei den Männern (+29,2 %). Da in diesem Zeitraum die durchschnittlichen Nettolöhne um etwa 37 % angestiegen sind (vgl. [Tabelle III.1](#)), deutet dies darauf hin, dass bei den Männern vermehrt Personen mit einem nur niedrigen Arbeitseinkommen arbeitslos geworden sind.

Arbeitslosengeld I

Das Arbeitslosengeld, seit dem Jahr 2005 häufig auch als Arbeitslosengeld I bezeichnet, ist eine Versicherungsleistung, die von als arbeitslos Registrierten bezogen werden kann, wenn diese durch die Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung Anwartschaften erlangt haben. In einer Rahmenfrist von 24 Monaten (ab Januar 2020: 30 Monaten) müssen mindestens zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden, um die Leistung beziehen zu können. Es können aber auch Kindererziehungszeiten angerechnet werden.

Die Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes steht zu der Anwartschaft in einem Verhältnis von 1:2, d.h. für einen Leistungsmonat sind zwei Beitragsmonate erforderlich. Die Bezugsdauer ist limitiert, die Lohnersatzleistung kann maximal zwölf Monate bezogen werden. Für ältere Arbeitnehmer*innen gelten jedoch verlängerte Fristen in Abhängigkeit von deren Anwartschaftszeiten innerhalb einer Rahmenfrist von fünf Jahren (maximale Bezugsdauer: ab 50 Jahren 15 Monate, ab 55 Jahren 18 Monate, ab 58 Jahren 24 Monate).

Mit ca. 58 % befinden sich über die Hälfte aller Arbeitslosen im Jahr 2020 im Rechtskreis des SGBII/Hartz IV (vgl. [Abbildung IV.39](#)). Bezogen auf die leistungsberechtigten Arbeitslosen erhalten sogar etwa 63 % Arbeitslosengeld II und damit Leistungen des SGB II (vgl. [Abbildung IV.50b](#)). Allerdings gibt es auch diejenigen, die weder ALG noch ALG II erhalten, da sie weder Anspruch auf ersteres aufweisen noch bedürftig sind. Im Jahr 2019 erhielten daher rund 12 % aller Arbeitslosen keine der genannten Leistungen (vgl. [Abbildung IV.50](#)). Da diese Personen statistisch und

administrativ dem Rechtskreis des SGB III zugeordnet werden, zählten im Jahr 2019 sogar etwa 19 % der SGB III-Arbeitslosen zu den Nichtleistungsberechtigten.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes I errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Der Leistungssatz beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes. Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich der Satz auf 67 Prozent. Das Arbeitslosengeld I ist eine reine Individualleistung, der Bedarf eines Haushalts (abhängig von der Zahl der Haushaltsmitglieder) wird nicht berücksichtigt.

Insofern kann es dazu kommen, dass trotz des Bezugs von Arbeitslosengeld I Bedürftigkeit besteht und zur Sicherung des Lebensunterhalts ergänzend Leistungen des SGB II bezogen werden müssen. Allerdings werden niedrige Arbeitslosengeldleistungen nicht automatisch durch die Grundsicherung aufgestockt. Anspruch besteht nur bei Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft, also im Haushaltskontext und unter Berücksichtigung sämtlicher Einkommen sowie des Vermögens (mit Ausnahmen).

In vielen Fällen liegen die Zahlbeträge unter oder nur knapp über dem Leistungsniveau der Grundsicherung (SGBII), wenn man bezogen auf einen Ein-Personen-Haushalt die Regelbedarfe des Arbeitslosengelds II und die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft als Maßstab wählt. Diese liegen (2020) bei durchschnittlich 784 Euro (vgl. [Abbildung III.59](#)). Dies kann bedeuten, dass die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld durch die Grundsicherungsleistung Arbeitslosengeld II aufgestockt werden muss, um das sozialkulturelle Existenzminimums eines Haushalts zu decken. Immerhin 10,6 % aller ALG-Empfänger*innen müssen zusätzlich Hartz IV beziehen, um das sozial-kulturelle Existenzminimum abzudecken.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen.